

## **Allgemeine Bedingungen für den Bezug und Einkauf von Media-Leistungen**

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Bezug und Einkauf von Media-Leistungen (nachfolgend „Vertragsbedingungen“ genannt) regeln alle damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten, die notwendig und erheblich für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sind. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

„**MEDIA Central**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist diejenige MEDIA Central Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist und auf Basis dieser einen Vertrag mit dem jeweiligen Dienstleister eingeht (nachfolgend „MEDIA Central“ genannt).

„**Dienstleister**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist dasjenige Unternehmen, der Kaufmann, diejenige juristische Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen, das in der Auftragsbestätigung als Vertragspartei von MEDIA Central genannt ist (nachfolgend „Dienstleister“ genannt).

„**Kunde**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist dasjenige Unternehmen, der Kaufmann, diejenige juristische Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen, das entweder im Angebot, der Auftragsbestätigung, der Konditionsbestätigung oder sonstigem Dokument genannt ist, das zur Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und MEDIA Central gehört (nachfolgend „Kunde“ genannt). MEDIA CENTRAL und Kunde nachfolgend auch einzeln „Vertragspartei“, gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt.

„**Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die a) die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen haben (Mehrheitsbeteiligung) sowie solche Unternehmen, die unter einer solchen Mehrheitsbeteiligung stehen, oder b) die auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (Beherrschungsverhältnis) sowie solche Unternehmen, die unter einem solchen Beherrschungsverhältnis stehen, oder c) die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden oder in sonstiger Abhängigkeit zueinander stehen (Konzernverhältnis) (nachfolgend „Verbundene Unternehmen“ genannt).

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1) Vertragsgegenstand ist der Inhalt der jeweiligen Auftragsbestätigung (sowie deren Übersendungsdokumente) von MEDIA Central mit den dazugehörigen und darin in Bezug genommenen Dokumenten und Vereinbarungen (in ihrer Gesamtheit nachfolgend die „Auftragsbestätigung“ genannt) einschließlich dieser Vertragsbedingungen.
- 2) Von der Auftragsbestätigung abweichende Angebote und sonstige Entwürfe von Vereinbarungen, die der Evaluierung der Zusammenarbeit dienen und im Zuge der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht wurden, sind unverbindlich auch hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit, technischer Daten, Spezifikationen sowie Qualitäts- und Beschaffenheitsbeschreibungen.

### **§ 2 Geltung der Vertragsbedingungen**

- 1) Basis für alle Rechtsgeschäfte zwischen MEDIA Central und dem jeweiligen Dienstleister und daher maßgebend für die jeweilige Rechtsbeziehung sind neben der Auftragsbestätigung diese Vertragsbedingungen.
- 2) Abweichende und/oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Dienstleisters werden nicht anerkannt, unabhängig davon, ob sie eine wesentliche Veränderung der Auftragsbestätigung darstellen und ungeachtet der Annahme und der Bezahlung der Lieferungen und Leistungen des Dienstleisters durch MEDIA Central.
- 3) Diese Vertragsbedingungen sind integraler Bestandteil der Auftragsbestätigung und gelten, soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, immer nachgelagert zur entsprechenden Konditionenvereinbarung von MEDIA Central, der Auftragsbestätigung und sonstigen dazugehörigen und darin in Bezug genommenen Dokumenten und Vereinbarungen.
- 4) Im Falle von bestehenden Rahmenvereinbarungen zwischen MEDIA Central und dem Dienstleister, finden diese Vertragsbedingungen keine Anwendung auf das durch die entsprechende Rahmenvereinbarung begründete Rechtsgeschäft der Vertragsparteien.

### **§ 3 Preise, Vergütungen und sonstige Kosten**

- 1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Beträge, Preise und/oder Vergütungen (nachfolgend „Vergütungen“ genannt) sind bindend.

- 2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes oder Abweichendes vereinbart ist, umfassen die in der Auftragsbestätigung angegebenen Vergütungen alle Lieferungen und Leistungen sowie Nebenleistungen des Dienstleisters (z.B. Installation, Lieferung, Versand, Druck, etc.) sowie alle diesbezüglich anfallenden und damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung).
- 3) Alle gemäß der bei Abschluss des Vertrags genannten Vergütungen gelten – soweit anwendbar – zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger anwendbarer Steuern, Abgaben, Zuschläge und Entgelte.

#### **§ 4 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 1) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die MEDIA Central vom Dienstleister in Rechnung gestellten Beträge der Vergütungen für die vereinbarten vollständig erbrachten Lieferungen und Leistungen a) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge und b) durch bargeldlose Überweisung auf das Bankkonto des Dienstleisters zur Zahlung fällig.
- 2) Der Dienstleister hat spätestens mit der in § 1 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen genannten Auftragsbestätigung das von MEDIA Central zur Verfügung gestellte Dienstleister-Stammdatenblatt vollständig – sofern anwendbar – auszufüllen und MEDIA Central per E-Mail zu übermitteln; die im Stammdatenblatt angegebenen Daten sind maßgeblich und vertragsrelevant, d.h. insbesondere die dort hinterlegte Bankverbindung. Änderungen sind MEDIA Central unverzüglich – spätestens eine Woche vor Rechnungsdatum - schriftlich anzuzeigen und liegen ausschließlich in der Verantwortlichkeit des Dienstleisters.
- 3) Gegen Zahlungsansprüche des Dienstleisters kann MEDIA Central nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; diese Voraussetzungen für die Forderungen gelten gleichermaßen für die Zahlungsansprüche des Dienstleisters. Zurückbehaltungsrechte in diesem Zusammenhang stehen der MEDIA Central nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- 4) Kommt MEDIA Central mit der Zahlung einer ihrer Rechnungen gem. der vorstehenden Absätze 1 und 2 mehr als vierzehn (14) Tage in Verzug, besteht für den Dienstleister keine Pflicht zur Leistungserbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, es sei denn der Dienstleister und/oder seine Erfüllungsgehilfen haben diese Umstände zu vertreten. Etwaige aus den durch das Verschulden der Vertragsparteien resultierendem Verzug verursachte Kosten und Aufwendungen werden der jeweiligen Partei, die den Verzug zu vertreten hat, entsprechend in Rechnung gestellt. MEDIA Central ist überdies nur verpflichtet solche Rechnungen und/oder Teile davon zu begleichen, für die MEDIA Central durch den entsprechenden Kunden die vereinbarte Vergütung erhalten hat.

#### **§ 5 Art, Umfang und Ort der Lieferungen und Leistungen**

- 1) Der Dienstleister erbringt sämtliche – soweit nicht abweichend vereinbart - in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferungen und Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber MEDIA Central bzw. dem Kunden im Auftrag von MEDIA Central. Sollte der Dienstleister Lieferungen und Leistungen in Form der Verteilung von Prospekten oder Beilagen („Verteilung“) erbringen und setzt dafür seinerseits unterbeauftragte Dritte als Erfüllungsgehilfen („Unterauftragnehmer“) ein, ist ihm dies grundsätzlich gestattet; in diesem Fall wird der Dienstleister MEDIA Central diese Unterauftragnehmer zuvor schriftlich anzeigen und namentlich mit entsprechend korrekter Firmierung benennen. Änderungen sind MEDIA Central ebenfalls unverzüglich schriftlich im Voraus anzuzeigen.
- 2) Sofern nichts anderes oder Gegenteiliges zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, behalten sich sowohl der Kunde als auch MEDIA Central ihre jederzeitige Zustimmung bzgl. des Einsatzes des Dienstleisters selbst als auch des jeweiligen Unterauftragnehmers ausdrücklich vor. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden und kann regelmäßig nur mit einer Frist von zwei (2) Wochen gegenüber dem Dienstleister wirksam geltend gemacht werden.
- 3) Im Rahmen der Verteilung notwendigerweise auf Seiten der Dienstleister auftretende zu verändernde Leistungsparameter, Kriterien und Merkmale, die der MEDIA Central bzw. dem Kunden gegenüber für die vereinbarte Vertragslaufzeit vertraglich zugesichert wurden, müssen aufrecht erhalten werden, sofern dies nicht explizit schriftlich zwischen den Vertragsparteien anders oder gegenteilig vereinbart wurde; insbesondere die Verteilung in Weilern (Ortschaften von bis zu 15 erkennbaren Gebäuden), Änderungen und Umstellungen von Touren, Anlieferfristen sowie Spezifika zur maschinellen Verarbeitung von Beilagen sind hiervon umfasst. Sollten Änderungen bzgl. solcher vertragsrelevanten und erheblichen Parameter im Rahmen der Vertragslaufzeit auf Seiten der Dienstleister notwendig werden, wird der Dienstleister die entsprechenden sachlichen Gründe darlegen und wird dahingehend diese Maßnahmen grundsätzlich mit einer Frist von vier (4) Monaten vor Inkrafttreten schriftlich gegenüber der MEDIA Central anzeigen.

- 4) MEDIA Central bzw. der Kunde behalten sich ihre jederzeitige Zustimmung zu den in Abs. 3 genannten Änderungsvorhaben ausdrücklich vor. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden und ist insbesondere dann billig, wenn das jeweilige Änderungsvorhaben erhebliche Aufwendungen in Art und Umfang auf Seiten MEDIA Central bzw. des Kunden nach sich ziehen würde und/oder in einem deutlichen Missverhältnis zwischen den Interessen des Dienstleisters und denen von MEDIA Central bzw. des Kunden stehen.
- 5) Die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen richtet sich ausschließlich nach der bei Abschluss des Vertrags gültigen Leistungsübersicht gem. Auftragsbestätigung; insbesondere ergeben sich die wesentlichen Kernpunkte (Verteilort, Auflage, etc.) der beauftragten Verteilung aus der vom Dienstleister entsprechend zur Verfügung gestellten Ausarbeitung der jeweiligen Verteilgebiete.
- 6) Teillieferungen sind ausschließlich nur dann zulässig, wenn sie für MEDIA Central bzw. den Kunden zumutbar sind; dies gilt nicht für die Verteilung.
- 7) Sofern nichts Abweichendes oder anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist der Dienstleister verpflichtet MEDIA Central zwei (2) Wochen vor Lieferung schriftlich zur Nennung des Lieferorts aufzufordern. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen sowie für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den entsprechenden Empfänger über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 9) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Dienstleister bzw. von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen die Lieferungen und Leistungen an die in der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. im Rahmen derer vereinbarte Lieferadresse übergibt bzw. im Rahmen der Verteilung am entsprechend vereinbarten Ort verteilt. Ist kein Liefertermin in der jeweiligen Beauftragung angegeben und wurde auch nicht anderweitig vereinbart, gilt derjenige Liefertermin als maßgeblich, der bereits in der vorhergehenden Beauftragung (bei artgleichem Auftrag) vereinbart war; handelt es sich um eine erstmalige Beauftragung oder keinen artgleichen Auftrag, wird der Dienstleister seinen Ansprechpartner bei MEDIA Central rechtzeitig (spätestens zwei (2) Wochen) vor Lieferung schriftlich um Auskunft bitten. Der Dienstleister ist verpflichtet, MEDIA Central unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 10) Sämtliche Lieferungen und Leistungen, die ausdrücklich mit einem Liefertermin versehen sind, verstehen sich als Fixgeschäfte. Wird ein nicht ausdrücklich vereinbarter Liefertermin aus vom Dienstleister und/oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Gründen überschritten, so kann MEDIA Central dem Dienstleister schriftlich eine Frist zur Neulieferung von mindestens drei (3) Tagen setzen.
- 11) Ist der Dienstleister in Verzug, hat MEDIA Central das Recht – neben weitergehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen – die vereinbarte Vergütung gegenüber dem Dienstleister gänzlich und dauerhaft auszusetzen; eine Vergütungspflicht für MEDIA Central gegenüber dem Dienstleister für solche Beauftragungen, in denen der Dienstleister in Verzug ist, erlischt vollständig.
- 12) Solange der Dienstleister a) auf die Mitwirkung oder Informationen der MEDIA Central oder des Kunden wartet oder b) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Dienstleisters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), oder c) durch unvorhergesehene Witterungsverhältnisse (insb. Schnee, Eis, Sturm, etc.), oder d) durch behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Der Dienstleister wird MEDIA Central derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als einen (1) Monat an, werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 13) Die Vertragserfüllung des Dienstleisters steht unter dem Vorbehalt, dass der Dienstleister damit weder etwaige Vorschriften des nationalen und internationalen Export- und Außenwirtschaftsrechts verletzt oder gegen Sanktionen oder Embargos oder sonstige wettbewerbs-, werberechtlichen oder andere anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verstößt.
- 14) Ist in der jeweiligen Auftragsbestätigung keine Laufzeit und/oder Kündigungsfrist für die jeweilige Beauftragung enthalten, so hat jede Vertragspartei das Recht die entsprechende Beauftragung schriftlich mit einer Frist von drei (3) Kalendermonaten zum Monatsende zu kündigen.

## **§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten der Vertragsparteien**

- 1) Zur vertragsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderliche Voraussetzungen und Parameter, die ausschließlich von MEDIA Central oder dem Kunden erbracht bzw. erfüllt werden können, wird MEDIA Central dem Dienstleister unentgeltlich im erforderlichen Umfang rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Leistungserbringung erteilen bzw. bereit stellen; dies betrifft insbesondere Freigaben für Verteilgebiete und Auflagen.
- 2) Die Details und notwendigen Angaben im Sinne des vorgenannten Abs. 1 (Fristen, technische Angaben, Lieferorte/Erfüllungsorte etc.) sind im Rahmen der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 3) Ferner wird der Dienstleister MEDIA Central einen dedizierten Ansprechpartner und dessen vollständige Kontaktdaten nennen, der berechtigt ist i) zum Empfang und zur Abgabe von vertragsrelevanten Willensbekundungen und ii) Entscheidungen für das operative Tagesgeschäft zu treffen. Sollte sich der Ansprechpartner oder dessen Kontaktdaten ändern, wird der Dienstleister MEDIA Central dies unverzüglich – mindestens in Textform - mitteilen.

## **§ 7 Gewährleistung und Verjährung**

- 1) Grundlage der Lieferungen und Leistungen sind die schriftlich vereinbarten Leistungsmerkmale und der Leistungsumfang gemäß der jeweiligen Auftragsbestätigung sowie etwaig dazugehöriger Leistungsübersicht. MEDIA Central wird die Lieferungen und Leistungen im Rahmen ihrer regelmäßigen stichprobenartigen Kontrollen prüfen und etwaige offene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Dienstleister anzeigen. Etwaige Mängel sind in nachvollziehbarer Form so zu dokumentieren und dem Dienstleister zu melden, dass der Dienstleister in die Lage versetzt wird, unverzüglich nach Kenntniserlangung des Mangels und aller dazu notwendigen und zweckdienlichen Informationen eine Beseitigung des Mangels vorzunehmen.
- 2) MEDIA Central ist nach ihrer Wahl berechtigt vom Dienstleister zu verlangen, Sachmängel durch Nacherfüllung, Neulieferung der Lieferungen und Leistungen oder Aufzeigen oder Bereitstellen einer zumutbaren Umgehungslösung, die dazu geeignet ist die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, zu beheben.
- 3) Schlägt die Nacherfüllung in angemessener Frist fehl oder ist eine Nacherfüllung unmöglich, ist MEDIA Central berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder den Preis bzw. die Vergütung zu mindern, wenn MEDIA Central dem Dienstleister zuvor eine angemessene schriftliche Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist oder eine solche Nacherfüllung unmöglich ist; bei wiederholter Aufforderung zur Nacherfüllung ist MEDIA Central ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Dienstleister ist verpflichtet, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels im Rahmen der Grenzen des im Vertrag festgelegten Schadensersatzes zu leisten.
- 4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieses § 7 beträgt zwei (2) Jahre ab Vertragsschluss.
- 5) Alle weiteren die Reklamationen hinsichtlich der Schlecht- oder Nichtverteilung des Dienstleisters bzw. seiner beauftragten Erfüllungsgehilfen betreffende Details und notwendigen Angaben sind in der etwaigen jeweiligen Leistungsübersicht beschrieben.

## **§ 8 Haftung**

- 1) Der Dienstleister haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die vom Dienstleister oder einem Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen herbeigeführt wurden. Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung MEDIA Central regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).
- 2) Die Haftung für unabdingbare gesetzliche entgegenstehende Regelungen sowie für Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus Garantien, bleibt von den nachstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 3) Bei fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet der Dienstleister für die darauf zurückzuführenden Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss typischer und vernünftigerweise zu rechnen war. Als Maßstab dafür gilt das Gesamtvolumen der nach dem Vertrag vereinbarten Vergütungen für den Dienstleister, sofern ein solches ermittelt werden kann, oder, sofern es nicht ermittelt werden kann (z.B. wegen unbestimmter Laufzeit), die an den Dienstleister innerhalb der dem Schadensereignis vorangegangenen zwölf (12) Monate gezahlten Gesamtvergütung berechnet auf der durchschnittlich gezahlten Monatsvergütung. MEDIA Central steht es frei, zu belegen, dass der Dienstleister mit einem höheren Schaden hätte rechnen müssen.

## **§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sowie im Rahmen seiner Durchführung erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher oder vertraulicher Natur sind, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben; mit den Vertragsparteien Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Ferner ist es den Vertragsparteien untersagt, die erlangten Informationen zu anderen als denjenigen Zwecken zu verwenden, die im Vertrag ausdrücklich genannt sind oder zur Durchführung des Vertrages notwendig sind.
- 2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die offenkundig/allgemein bekannt sind oder die der Partei schon bekannt waren, oder die die Partei in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten oder ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen selbst entwickelt hat. Die Nachweispflicht obliegt derjenigen Partei, die sich hierauf beruft.
- 3) Ungeachtet der vorstehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, ist es dem Dienstleister ausdrücklich gestattet etwaige Informationen, Kennzahlen und andere relevanten Daten, die der Dienstleister von MEDIA Central und/oder vom Kunden zur Erbringung der vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen erhält und notwendigerweise erhalten muss, entsprechend nur an andere Erfüllungsgehilfen zum vorgenannten Zweck weiterzugeben, wenn der Dienstleister dies zuvor gegenüber MEDIA Central schriftlich angezeigt hat. Dahingehend wird der Dienstleister solche Erfüllungsgehilfen selbstverständlich entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen auferlegen, die nicht weniger streng sind als die, die der Dienstleister mit MEDIA Central vereinbart hat.
- 4) Diese Verpflichtungen zur umfassenden Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleiben auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrags bestehen.
- 5) Der Dienstleister gewährleistet darüber hinaus, dass alle Mitarbeiter des Dienstleisters schriftlich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und die Wahrung besonderer Vertraulichkeit gemäß anwendbarer Datenschutz-, Telekommunikations- und sonstiger einschlägiger Gesetze verpflichtet wurden.
- 6) Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gem. des BDSG (neu) und der EU-DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Vertrags notwendig ist. Die Vertragsparteien gewährleisten darüber hinaus die Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU-DSGVO sowie sonstiger gemäß besonderer lokaler und anwendbarer Gesetze bestehenden Verpflichtungen.
- 7) Sollten die vom Dienstleister zu erbringenden Lieferungen und Leistungen den Abschluss etwaiger datenschutzrechtlich notwendiger Vereinbarungen (z.B. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) oder sonstige bzw. andere Maßnahmen notwendig machen, die nur gemeinsam mit dem Dienstleister ausgeführt werden können, ist der Dienstleister verpflichtet diese vorgenannten Handlungen gemeinsam mit MEDIA Central auszuführen. Der Dienstleister wird die ihm von MEDIA Central zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertrags im Auftrag von MEDIA Central sowie gem. den Weisungen von MEDIA Central verarbeiten.

#### **§ 10 Erbringung von Dienst- und Werkleistungen**

- 1) Bei werkvertraglichen Leistungen ist der Dienstleister insbesondere für die Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich – z.B. termin- und vertragsgemäße Zustellung der Prospekte – (nachfolgend einzeln „werkvertragliche Leistungen“ genannt). Dienstvertragliche Leistungen sind lediglich solche, die der Unterstützung der MEDIA Central dienen (nachfolgend einzeln „dienstvertragliche Leistungen“ genannt).
- 2) Der Dienstleister hat die Abnahme von werkvertraglichen Leistungen schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart. Im Falle von Mängeln ist MEDIA Central berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- 3) Die etwaigen bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Dienstleister. Die den Vertragsparteien jeweils entstehenden Abnahmekosten im Rahmen des personellen Einsatzes tragen die Vertragsparteien jeweils selbst.
- 4) Die Abnahme – sowohl der Gesamtleistung als auch von Teilleistungen – gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch MEDIA Central als erteilt. MEDIA Central bestätigt die Abnahme durch das von MEDIA Central unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Die Rechtsfolgen, wie Übergang der Gefahr oder Beginn der Verjährung der Sach- und Rechtsmängelhaftung, werden durch Teilabnahmen nicht berührt.
- 5) Bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Leistungserbringung“ genannt) ist der Dienstleister davon abhängig, dass MEDIA Central die notwendigen Mitwirkungspflichten, die unter § 6 dieser Vertragsbedingungen genannt sind, erfüllt.

## **§ 11 Änderungen des Leistungsumfangs**

- 1) Jede der Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs - vor und nach Beginn der Leistungserbringung - beantragen. Im Falle von Änderungen vor Beginn der Leistungserbringung durch den Dienstleister, können Änderungen des Leistungsumfangs nur rechtzeitig (max. zwei (2) Wochen) vor Beginn der geplanten Leistungserbringung wirksam mitgeteilt werden. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Dienstleister die Änderung überprüfen bzw. überprüfen lassen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind und MEDIA Central die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich nach Prüfung – spätestens drei (3) Tage nach Eingang des Änderungsantrags - schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 2) Erfordert ein Änderungsantrag der MEDIA Central eine umfangreiche Überprüfung, so wird der Dienstleister der MEDIA Central dies vor Prüfungsbeginn mitteilen. Ist MEDIA Central mit der Prüfung durch den Dienstleister einverstanden, stellt der Dienstleister der MEDIA Central den für die Prüfung erforderlichen Aufwand nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MEDIA Central in Rechnung; alternativ können sich die Vertragsparteien bei Zustandekommen des Änderungsantrags darauf verständigen, den erforderlichen Aufwand mit der im Änderungsantrag vereinbarten Vergütung zu verrechnen bzw. dort zu integrieren.
- 3) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs erhalten nach Maßgabe der in diesen Vertragsbedingungen zu Grunde gelegten Prinzipien erst nach Abschluss der entsprechenden Änderungsvereinbarung Gültigkeit. Bis dahin ist der Dienstleister berechtigt und verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen auf Grundlage des bestehenden Vertrags fortzusetzen.
- 4) Ist eine Änderung des Leistungsumfangs nicht rechtzeitig mitgeteilt worden und kann daher nicht mehr vom Dienstleister berücksichtigt oder nur durch erhebliche Kosten realisiert werden, wird der Dienstleister – im alleinigen Ermessen der MEDIA Central bzw. des Kunden - die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen auf Grundlage des bestehenden Vertrags ausführen oder auf Kosten der MEDIA Central stornieren.
- 5) Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen dieses § 11 sind solche Änderungen des Leistungsumfangs, die den Verteilumfang betreffen und für das jeweilige Kalenderjahr eine Reduzierung oder Erhöhung des vereinbarten Verteilumfangs von im Durchschnitt 10 % nicht überschreiten. Für sämtliche und alle darüberhinausgehenden Änderungen des Leistungsumfangs finden die Regelungen dieses § 11 Abs. 1 bis 4 Anwendung.

## **§ 12 Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte**

- 1) Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Dienstleister der MEDIA Central, sofern im jeweiligen Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, an den vertragsgegenständlichen Leistungen ein unbefristetes, unwiderrufliches, räumlich nicht eingeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares (außer an Verbundene Unternehmen – hier ist die Übertragung ausdrücklich erlaubt), inhaltlich auf die ausschließliche Verwendung der Arbeitsergebnisse im Rahmen des vertraglichen Umfangs beschränktes Nutzungsrecht ein; die Einräumung der Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung sämtlicher dem Dienstleister aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zustehenden Vergütungsansprüche. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte verbleiben vorbehaltlich anderer Regelungen beim Dienstleister.
- 2) MEDIA Central behält sich sämtliche Rechte am Know-how von MEDIA Central vor, d.h. insbesondere an den Kenntnissen von MEDIA Central über Geschäfts-, Ablaufs- und Kommunikationsprozessen, an Konzepten, Planungen, Ideen, Methoden, Modellen, Formeln, Erkenntnissen und Formaten sowie Software und sonstigen Tools, die MEDIA Central im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung oder sonst entwickelt hat bzw. entwickelt und dem Dienstleister vorübergehend im Rahmen der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellt.

## **§ 13 Schutzrechte Dritter**

- 1) Der Dienstleister versichert, dass die Lieferungen und Leistungen keine gewerblichen oder sonstigen Lizenz-, Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen.
- 2) Sofern MEDIA Central oder ihre Kunden aufgrund der Lieferungen und Leistungen von Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Dienstleister verpflichtet, die MEDIA Central und/oder den Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, Kosten und Maßnahmen, die der MEDIA Central im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 3) Insbesondere ist der Dienstleister verpflichtet, der MEDIA Central bzw. dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen sowie entsprechende Genehmigung dazu auf Kosten des Dienstleisters von dem entsprechenden Dritten zu erwirken. Diese Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Dienstleister die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

## **§ 14 Versicherungen und Interessenswahrung**

- 1) Der Dienstleister verpflichtet sich, die Interessen der MEDIA Central sowie der Kunden zu wahren und jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen der MEDIA Central sowie der Kunden, ihrer Mitarbeiter und/oder ihrer Organe zu schädigen. Insbesondere verpflichtet er sich, dass keine Druckerzeugnisse oder sonstigen Materialien mit erkennbar politischem, religiösem, pornografischem, rassistischem und/oder gewaltverherrlichendem oder sonstwie menschen- bzw. persönlichkeitsverachtendem Inhalt in Materialien der Kunden eingelegt, transportiert und/oder verteilt werden. Bei Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten hinsichtlich der Unzulässigkeit von Materialien wird sich der Dienstleister unverzüglich mit MEDIA Central in Verbindung setzen, um sich über die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Selbstverständlich soll die vorstehende Verpflichtung nicht dazu dienen, die Pressefreiheit des etwaigen Dienstleisters einzuschränken.
- 2) Der Dienstleister wird Werbeverbote und etwaige Hinweise, die als solche zu verstehen sind und verstanden werden könnten sowie alle und sonstige anwendbaren zwingenden Gesetze und Vorschriften - insbesondere etwaige gesetzliche Vorgaben zum Mindestlohn, arbeits-, sozial- und jugendschutzrechtliche Bestimmungen bzw. wettbewerbsrechtliche Regelungen - immer und zu jeder Zeit beachten und uneingeschränkt einhalten. Erbringen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen für den Dienstleister, verpflichtet der Dienstleister solche Hilfspersonen ebenfalls zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen. Nachweislich erfolgte Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote, die rechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, stellen eine Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten dar. Der Dienstleister wird MEDIA Central und/oder den Kunden von Ansprüchen, die aus der Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung der vorgenannten Verbote und gesetzlichen Rahmenbedingungen vollumfänglich freistellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, Kosten und Maßnahmen, die der MEDIA Central und/ oder dem Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 3) Der Dienstleister verpflichtet sich, für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen pro Schadensereignis abzuschließen und MEDIA Central unaufgefordert nachzuweisen: Personen- /Sachschäden und Vermögensschäden (je Versicherungsereignis) jeweils mind. € 500.000.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und/oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 3) Im Falle eines Kontrollwechsels oder einer Änderung in der Eigentümer- oder Geschäftsanteilsstruktur des Dienstleisters, die entweder die Mehrheitsverhältnisse der Gesellschaft (>50%) ändern oder aber etwaige Veto- oder sonstige geschäftsentscheidungserhebliche Rechte entstehen bzw. geändert werden oder wesentlich für MEDIA Central sind (z.B. Beteiligung eines Wettbewerbers), wird der Dienstleister dies MEDIA Central unverzüglich nach Wirksamwerden solcher Änderungen schriftlich anzeigen. MEDIA Central ist dahingehend berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich zu kündigen.
- 4) Diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen ist der Geschäftssitz der beklagten Vertragspartei.
- 6) Der jeweilige Vertrag darf durch den Dienstleister nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MEDIA Central (die nicht unbillig verweigert werden darf) auf einen Dritten übertragen oder abgetreten werden, sofern der Übertragungs- oder Abtretungsempfänger nicht ein Rechtsnachfolger aufgrund Verschmelzung, Übertragung, Zusammenschluss, Erwerb, rechtlicher Neuordnung, Verkauf von Vermögenswerten oder Kauf im wesentlichen aller Vermögenswerte, auf die sich der Gegenstand dieser Vertragsbedingungen bezieht, der übertragenden bzw. abtretenden Vertragspartei ist.